

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Zwischen

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

und

Combi-Connect GmbH
Distlerweg 11
73663 Berglen

im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

Präambel

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit den in § 1 genannten Leistungen beauftragt. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DS-GVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, deren Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 1 Vertragsgegenstand & Laufzeit

- (1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen im Bereich Transport von elektronischen Dokumenten auf Grundlage des Hauptvertrags „Vereinbarung zur Eröffnung und fortlaufenden Benutzung einer „papierlosen Kommunikation“ über den GDV-Branchen-Service“. Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers.
- (2) Der konkrete Gegenstand der Verarbeitung, die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sind in **Anlage 1** zu diesem Vertrag festgelegt. Dem Auftraggeber obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.
- (3) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung.

- (4) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag im Zusammenhang stehen und bei der der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.
- (5) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

§ 2 Weisungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.
- (2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden („Einzelweisung“). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten. Die weisungsberechtigten Personen ergeben sich aus Anlage 1. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen.
- (3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber dazu ein Angebot auf Änderung des Hauptvertrages und des Vertrags zur Auftragsdatenvereinbarung machen. Wird dieses vom Auftraggeber abgelehnt, bleibt es bei den bisherigen Regelungen.
- (4) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

§ 3 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte

- (1) weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DS-GVO, insbesondere mindestens die in **Anlage 2** aufgeführten Maßnahmen der
 - a) Zutrittskontrolle
 - b) Zugangskontrolle
 - c) Zugriffskontrolle
 - d) Trennung
 - e) Pseudonymisierung und Verschlüsselung
 - f) Eingabekontrolle
 - g) Weitergabekontrolle
 - h) Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste
 - i) Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

- (3) Beim Auftragnehmer ist als betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt:

Wolfgang Matzke, K LW GmbH T: +49 (0) 7062 915 91-0, info@klw.de.

Der Auftragnehmer veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auf seiner Internetseite und teilt sie der Aufsichtsbehörde mit. Veröffentlichung und Mitteilung weist der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers in geeigneter Weise nach.

- (4) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im Folgenden „Mitarbeiter“ genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 4 Informationspflichten des Auftragnehmers

- (1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schrift- oder Textform informieren. Dasselbe

gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:

- a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b. eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (2) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.
 - (3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.
 - (4) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.
 - (5) Über wesentliche Änderung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
 - (6) Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners für den Datenschutz ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
 - (7) Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
 - (8) An der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 5 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen

lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören.

- (2) Der Nachweis soll primär durch unabhängige Prüfberichte und Zertifizierungen erbracht werden. Eine Vor-Ort-Kontrolle ist möglich, soweit ein berechtigter Zweifel dafür vorhanden ist, dass die Prüfberichte und Zertifikate nicht ausreichen. Sofern solche Vor-Ort-Begutachtungen durchgeführt werden, sind diese als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten, § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 BDSG, bzw. Art. 28 Abs. 3 lit. h DS-GVO. Eine solche Kontrolle ist mindestens 14 Werktagen im Voraus schriftlich anzumelden und darf den Geschäftsbetrieb nicht über Gebühr stören oder missbräuchlich sein. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Inspektionen eine angemessene Vergütung zu verlangen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.
- (4) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.
- (5) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung.
- (6) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter nach § 3 Abs. 4 auf Verlangen nach.

§ 6 Einsatz von Subunternehmern

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der in **Anlage 3** genannten Subunternehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt, soweit er den Auftraggeber hiervon vorab in Kenntnis setzt und dieser der Beauftragung des Subunternehmers vorab schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragnehmer hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z. B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Der

Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

- (2) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

§ 7 Anfragen und Rechte Betroffener

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12 bis 22 sowie 32 bis 36 DS-GVO.
- (2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

§ 8 Haftung

- (1) Sofern im Hauptvertrag Haftungsausschlüsse oder -erleichterungen zugunsten einer Partei oder beider Vertragspartner vereinbart sind, gelten diese nicht bezogen auf Schadensersatzansprüche, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung geltend macht.
- (2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragnehmer alleine der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.
- (3) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

§ 9 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt oder Bestimmungen der DS-GVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Bei einfachen - also weder vorsätzlichen noch grob

fahrlässigen - Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragnehmer den Verstoß abstellen kann.

- (2) Beim Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsrechtes des Auftraggebers ist dieser im gleichen Umfang zur Kündigung des Hauptvertrages berechtigt.

§ 10 Beendigung des Hauptvertrags

- (1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder - auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht - löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen. Zu entsorgende Unterlagen sind mit einem Aktenvernichter nach DIN 32757-1 zu vernichten. Zu entsorgende Datenträger sind nach DIN 66399 zu vernichten.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus solange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

Vertragsgegenständliche Anlagen sind:

Anlage 1 – Gegenstand des Auftrags

Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Anlage 3 – Genehmigte Subunternehmer

Ort, Berglen Datum: 8. März 2023

Ort:

Datum:



Auftragnehmer

Auftraggeber

Anlage 1 - Gegenstand des Auftrags

1. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

Combi-Connect wickelt den elektronischen Datentransport zwischen Beteiligten am Schadenfall (Sachverständige, Anwälte und Versicherer und weitere Dienstleistungspartner) über den GDV-Branchen-Service ab.

2. Arten der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten, wie Telefon und E-Mail-Adresse
- Vertragsstammdaten
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Inhaltsdaten wie z. B. Gutachten, Schadensberichte, Schadensmeldungen, Ermittlungsakten

3. Kategorien betroffener Person

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

- Kunden und deren Mitarbeiter
- Schadensbeteiligte
- Unfallzeugen
- Rechtsvertreter und deren Mitarbeiter
- Versicherungsunternehmen und deren Mitarbeiter
- Polizeibeamte und Behördenmitarbeiter

4. Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers

Sebastian Grimm

Bitte senden Sie alle Anfragen an com@combi-connect.de

Anlage 2 Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 Abs. 1 DSGVO für Verantwortliche (Art. 30 Abs. 1 lit. g) und Auftragsverarbeiter (Art. 30 Abs. 2 lit. d)

1. Pseudonymisierung: Die Zuordnung von Datensätzen basiert immer auf der Personal- bzw. Kundennummer, nie auf den Rohdatensätzen. Stammdaten sind strikt getrennt gespeichert von anderen Daten (wie bspw. Umsatzdaten)

2. Verschlüsselung: Alle IT-Systeme, die personenbezogene Daten speichern und verarbeiten werden verschlüsselt. Die Verschlüsselung findet auf allen Ebenen (Datenbank, Virtuelle Maschinen etc.) statt.

3. Gewährleistung der Vertraulichkeit: Combi-Connect nutzt die Dienste der Azure Cloud der Microsoft Corporation. Alle Informationen zum Rechenzentrum, Datenschutz und Datensicherheit, sind unter folgender URL beschrieben. <https://www.microsoft.com/de-de/trustcenter>

Alle Firmenrechner sind nur mit Benutzerkennung und Passwort nutzbar. Passwörter entsprechen den gängigen Kennwortrichtlinien. Bei Abwesenheit wird automatisch der Bildschirmschoner aktiv. Zugriff auf Produktionsrelevante Systeme ist nur mit 2 Wege Authentifizierung möglich. Alle Mitarbeiter wurden zu Datenschutzthemen sensibilisiert. Es erfolgt regelmäßige Schulung. Die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten unterliegt einem Berechtigungskonzept. Die Rechte sind auf das nötigste Ausmaß reduziert. („Need-to-know- Prinzip“). Es werden die Zugriffe für relevante Informationen protokolliert. Der Umgang mit externen Datenträgern ist in den Unternehmensrichtlinien geregelt. Daten und Dokumente werden ordnungsgemäß entsorgt.

4. Gewährleistung der Integrität: Über Protokoll und Aufzeichnungsmechanismen werden bei personenbezogenen Daten folgende Informationen protokolliert.

- der betroffene Datensatz
- Art der Aktivität
- Zeitpunkt der Aktivität
- der ausführende Nutzer.

5. Gewährleistung der Verfügbarkeit: Combi-Connect nutzt die Dienste der Microsoft Azure Deutschland-Cloud. Alle Informationen zum Rechenzentrum, Datenschutz und Datensicherheit, sind unter folgender URL beschrieben. <https://www.microsoft.com/de-de/trustcenter>

6. Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme: Die Belastbarkeit der Systeme wird durch ausreichende Ressourcen und Qualitätsmaßnahmen sichergestellt. Eine Überwachung erfolgt 24/7

7. Verfahren zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten nach einem physischen oder technischen Zwischenfall:

Alle Daten werden Georedundant in 2 Rechenzentren in Deutschland gespeichert. Die Sicherungsintervalle sind in Echtzeit, Stündlich und Tagesweise. Der Prozess zur Wiederherstellung ist dokumentiert und wird regelmäßig überprüft.

8. Verfahren regelmäßiger Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen: Zur Überprüfung der beschriebenen Maßnahmen wurde ein internes Kontrollsystem etabliert. Die Ergebnisse werden regelmäßig geprüft und bewertet.

Es liegen schriftlich vor

- ✓ interne Verhaltensregeln
- ✓ Risikoanalyse
- ✓ allgemeine Datensicherheitsbeschreibung
- ✓ umfassendes Datensicherheitskonzept
- ✓ Wiederanlaufkonzept
- ✓ Zertifikat: ISO/IEC 27001 und des in ISO/IEC 27018:
<https://www.microsoft.com/de-de/TrustCenter/Compliance/ISO-IEC-27001>
<https://www.microsoft.com/de-de/TrustCenter/Compliance/ISO-IEC-27018>

Sonstiges:

Anlage 3 - Unterauftragnehmer

Der *Auftragnehmer* nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“). Dabei handelt es sich um nachfolgende(s) Unternehmen:

Betreiber Rechenzentrum:

Microsoft Corporation

One Microsoft Way Redmond,
WA 98052-6399 USA

Universal Business Identifier: 600 413 485

Vertretungsberechtigter: Benjamin O. Orndorff